

Gemeinde Leopoldshöhe

Der Bürgermeister

B E S C H L U S S

der 10. Sitzung des Rates (Wahlperiode 2014/2020)

am 23.06.2016:

11. Ortsrecht

11.2 Neufassung der Satzung über den Verdienstausschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.06.2016 beschließt der Rat die als Anlage zur Drucksache 56/2016 vorgelegte Satzung über den Verdienstausschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Beschluss:

Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe vom 23.06.2016

Auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstausschlages

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe erhalten Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Leopoldshöhe entstanden ist, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt ist.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird auf Antrag ein Regelstundensatz von 30 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagspauschale wird auf 50 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufschlag für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leopoldshöhe vom 22. Juni 1999 außer Kraft.

Beratungsergebnis: - einstimmig -